Satzung für die Wahl und die Aufgaben ehrenamtlicher Behindertenbeauftragten

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in ihrer Sitzung am 11.09.2026 folgende Satzung für die Wahl und die Aufgaben ehrenamtlicher Behindertenbeauftragten der Gemeinde Trebur beschlossen:

Präambel

Um die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung sowie die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen und die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu fördern, richtet die Gemeinde Trebur die Funktion ehrenamtlicher Behindertenbeauftragten ein.

§ 1 Wahlverfahren und Dauer der Amtszeit

(1) Es werden bis zu zwei ehrenamtliche Behindertenbeauftragte berufen.

(2) Die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten werden nach öffentlicher Ausschreibung der Funktion von der Gemeindevertretung jeweils für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die bisher gewählten Personen im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Stehen nicht mehr als zwei Personen zur Wahl, so erfolgt abweichend von § 55 HGO eine verbundene Einzelwahl, diese kann offen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl, wird das Wahlverfahren nach § 55 HGO durchgeführt mit der Maßgabe, dass jede sich bewerbende Person als Wahlvorschlag gilt, § 22 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes findet keine Anwendung.

§ 2 Voraussetzungen für die Tätigkeit

(1) Die Behindertenbeauftragten sollen direkt oder indirekt von der Situation behinderter Menschen betroffen oder in Bezug auf diese sachkundig sein.

(2) Zur Behindertenbeauftragten kann nur bestellt werden, wer seinen Erstwohnsitz in der Gemeinde Trebur hat und die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 HGO erfüllt.

(3) Die Behindertenbeauftragten dürfen nicht Mitglied des Gemeindevorstands oder der Gemeindevertretung sein.

(4) Die Tätigkeit des Behindertenbeauftragten gilt als Ehrenamt mit den entsprechenden Rechten und Pflichten, insbesondere nach den Regelungen der §§ 21 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

§ 3 Aufgaben

(1) Die Behindertenbeauftragten sollen die Interessen von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen wahrnehmen. Sie arbeiten autonom und sind weder an Weisungen des Gemeindevorstands noch sonstiger Institutionen gebunden. Soweit erforderlich, erfolgt eine intensive Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Gremien, der Gemeindeverwaltung, den örtlichen Organisationen und Verbänden sowie den entsprechenden Stellen des Kreises Groß-Gerau.

(2) Ihre Aufgaben sind unter anderem:
- Hinwirken auf gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens,
- Beratung beim behindertengerechten Bauen und Wohnen,

- Abbau von Kommunikationsbarrieren von und zu Menschen mit Behinderung,
- Unterstützung in allen Belangen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Schulen,
- Einbringen der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten,
- insbesondere im Bereich der Verkehrs- und Stadtplanung sowie des ÖPNV,
- Zusammenarbeit mit Vereinen und sonstigen Institutionen oder privaten Anbietern, um die Voraussetzungen zu schaffen, Menschen mit Behinderung in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote zu integrieren,
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit ambulanten Hilfsorganisationen,
- Vermittlung von Ansprechpartnern und Beratungsstellen bei individuellen Problemlagen,
- Angebot einer regelmäßigen Sprechstunde,
- Vertrauliche Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen, Anregungen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur in behindertenspezifischen Fragen,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung,
- Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichtes inklusive Einschätzung zur Lage der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Trebur an den Gemeindevorstand, die Gemeindevertretung und an den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Kultur und Sport.

§ 4 Mitwirkung

Die Behindertenbeauftragten beraten die gemeindlichen Gremien in allen Fragen, welche die Menschen mit Behinderung allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Diensten, Organisationen, Verbänden und staatlichen Stellen. Sie sind berechtigt, jederzeit Nachfragen an den Gemeindevorstand zu richten und Vorschläge einzubringen.

§ 5 Verwaltungshilfe

Die Gemeinde Trebur stellt den Behindertenbeauftragten für ihre Tätigkeit die erforderliche Arbeitsausstattung zur Verfügung. Für fachbezogene Zeitschriften, Bücher, sonstiges Informationsmaterial sowie den Besuch erforderlicher Fortbildungen wird ein Budget in Höhe von bis zu 500 € im Jahr zur Verfügung gestellt.

§ 6 Aufwandsentschädigung

(1) Die Behindertenbeauftragten erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeiten einen Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten sowie eine Aufwandsentschädigung gemäß § 27 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit der Entschädigungssatzung der Gemeinde Trebur in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verdienstausfall nach der Entschädigungssatzung wird unter den Voraussetzungen der in Abs. 1 genannten Regelungen im Fall einer erforderlichen Teilnahme an Sitzungen der gemeindlichen Gremien gewährt.

(3) Der Fahrtkostenersatz nach der Entschädigungssatzung erfolgt für die in Abs. 2 genannten Sitzungen. In analoger Anwendung werden den Behindertenbeauftragten auch die nachgewiesenen Fahrtkosten, die zur Erfüllung der in § 3 aufgeführten Aufgaben erforderlich sind, erstattet.

(4) Die Behindertenbeauftragten erhalten weiterhin eine Aufwandsentschädigung
   a) nach der Entschädigungssatzung bei erforderlicher Teilnahme an Sitzungen der gemeindlichen Gremien sowie
   b) nach der Entschädigungssatzung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung, hierbei sind die Behindertenbeauftragten den ehrenamtlichen Beigeordneten gleichgestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trebur, den 10.11.2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur



Jochen Engel
Bürgermeister